

Vorsorgeausgleich bei Scheidung wird revidiert

Lösungen für offene Fragen in Sicht



Martina Wüst
MLaw, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 14 00
martina.wuest@bratschi-law.ch



Pascal Diethelm
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Familienrecht,
Telefon +41 58 258 14 00
pascal.diethelm@bratschi-law.ch

Ende Mai 2013 hat der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung der scheidungsrechtlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich in die Vernehmlassung geschickt. Dies mit dem Ziel, die im geltenden Recht bestehenden Mängel zu beseitigen.

1. Heutiges Recht

Ehegatten sind meist in unterschiedlichem Umfang erwerbstätig, so dass sich im Verlauf der Ehejahre bei Mann und Frau verschieden grosse Pensionskassenguthaben ansammeln. Oft verfügt eine Ehefrau mit einem geringen Arbeitspensum nicht einmal über ein eigenes Guthaben der zweiten Säule, weil ihr Lohn zufolge Geringfügigkeit gar nicht der BVG-Pflicht untersteht. Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge stellen bei langjährigen Ehen zudem vielfach finanziell gewichtige Vermögenswerte dar, welche im Fall einer Ehescheidung unabhängig von unterhaltsrechtlichen und güterrechtlichen Ansprüchen zu teilen sind.

Das seit dem 1. Januar 2000 geltende Scheidungsrecht sieht in den Art. 122-124 ZGB einen Anspruch auf Vorsorgeausgleich vor. Danach werden bei einer Scheidung die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben zwischen den Ehegatten hälftig geteilt (Art. 122 ZGB). Konkret werden die Austrittsleistungen der Ehegatten zum Zeitpunkt ihrer Heirat und bei (Rechtskraft) der Scheidung ermittelt, wobei die bei Heirat schon bestehenden Guthaben bis zum Zeitpunkt der Scheidung aufgezinst und vom Pensionskassenguthaben per Scheidungsdatum abgezogen werden. Das so errechnete eheliche Vorsorgeguthaben jedes Ehegatten wird bei der Scheidung hälftig auf beide Eheleute aufgeteilt, wobei das Gericht die beteiligten Pensionskassen im Scheidungsurteil direkt anweist, den Ausgleich vorzunehmen.

Die vorstehend beschriebene Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung kommt nach geltendem Recht allerdings nur dann in Frage, wenn zum Zeitpunkt der Scheidung noch bei keinem der Ehegatten wegen Alter oder Invalidität ein Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 122 Abs. 1 ZGB). Ist ein Vorsorgefall eingetreten (oder können Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge aus anderen Gründen nicht geteilt werden), kann im Zuge des Vorsorgeausgleichs nicht auf das Pensionskassenguthaben zugegriffen werden. Der Vorsorgeausgleich hat dann über eine angemessene Entschädigung des einen Ehegatten an den anderen zu erfolgen (Art. 124 ZGB), welche sich umfangmässig grundsätzlich am vorerwähnten Hälfteteilungsgrundsatz zu orientieren hat (und damit durchaus Beträge im sechsstelligen Bereich auslösen kann). Diese Entschädigung muss aus dem übrigen Vermögen des entschädigungspflichtigen Ehegatten (d.h. aus Güterrecht) finanziert werden, da er sein Freizügigkeitskapital in den Fällen von Art. 124 ZGB ja nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Ist beim entschädigungspflichtigen Ehegatten (wie so oft) kein genügendes „freies“ Vermögen vorhanden, so hat sich der entschädigungsberichtigte Ehegatte statt einer Kapitalabfindung mit einer Rente zu begnügen, die mittels der Invaliden- oder Altersrente des verpflichteten Ehegatten zu finanzieren ist.

Unter ganz besonderen Voraussetzungen kann der anspruchsberechtigte Ehegatte auf seinen Vorsorgeausgleichsanspruch ganz oder teilweise verzichten (Art. 123 Abs. 1 ZGB: wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist, wobei das Scheidungsgericht zu prüfen hat, ob die gesetzliche Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist). Auch das Gericht selbst kann den Anspruch unter gewissen Bedingungen verweigern (Art. 123 Abs. 2 ZGB: wenn die Teilung aufgrund der

güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre).

2. Revision des Vorsorgeausgleichs

In einem Punkt sind sich alle einig: Der Grundsatz der hälftigen Teilung der ehelichen Pensionskassenguthaben im Scheidungsfall hat sich bewährt. Gleichwohl bieten die aktuellen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich Anlass zu unterschiedlicher und teils auch gegensätzlicher Kritik: Nicht praktikabel und zu wenig Raum für individuelle Lösungen beklagen sich die einen, zu viele Schlupflöcher für eine einseitige Auslegung durch die Gerichte und somit zum Nachteil der nicht erwerbstätigen Ehegatten (also meistens der Ehefrau) die anderen. Eine Gesetzesrevision soll Abhilfe schaffen und führt insbesondere folgende Änderungen ein:

a) Die wesentlichste Neuerung betrifft den Vorsorgeausgleich nach Eintritt des Vorsorgefalls. Nach heutigem Recht ist eine Teilung der Vorsorgeguthaben nicht mehr möglich, wenn ein Ehegatte bei der Scheidung bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. In diesem Fall ist eine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen des zahlungspflichtigen Ehegatten geschuldet (siehe oben). Häufig reichen die finanziellen Mittel allerdings nicht aus, um eine so berechnete Entschädigung zu leisten. Stattdessen wird eine an die AHV- oder IV-Leistungen des entschädigungspflichtigen Ehegatten gekoppelte Rente festgesetzt.

Der Nachteil bei diesem Vorgehen ist, dass der Rentenanspruch mit dem Tod des verpflichteten Ehegatten untergeht (vorbehaltlich einer Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente), womit es in der Praxis oft nicht zu einer hälftigen Teilung der ehelichen Vorsorgemittel kommt. Ausserdem kann eine Schlechterstellung geschiedener Ehegatten gegenüber einer Witwe oder einem Witwer aus einer späteren Ehe des verstorbenen Ehegatten resultieren, wobei Witwe und Witwer nicht selten von Vorsorgemitteln profitieren, welche noch während der Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten geäuft wurden. Um diese stossende Situation zu beseitigen, sollen künftig auch nach Eintritt des Vorsorgefalls die während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgemittel

hälftig unter den Ehegatten geteilt werden:

Bezieht ein Ehegatte bei der Scheidung eine Invalidenrente, hat er das Rentenalter aber noch erreicht, soll neu für die Berechnung des Vorsorgeausgleichs die hypothetische Austrittsleistung geteilt werden, auf welche der ausgleichspflichtige Ehegatte Anspruch hätte, wenn seine Invalidität entfallen und er ins Erwerbsleben zurückkehren würde. Hat ein entschädigungspflichtiger Rentenbezüger dagegen im Scheidungszeitpunkt das AHV-Alter bereits erreicht, erfolgt eine Teilung der laufenden Rente. Die hälftige Rente wird dem berechtigten Ehegatten lebenslänglich ausgerichtet. So soll einerseits der Ungleichbehandlung geschiedener und verwitweter Ehegatten entgegengewirkt und andererseits dem Grundsatz der hälftigen Teilung der ehelichen Vorsorgemittel besser zum Durchbruch verholfen werden. Ebenfalls aus Gründen der Gleichberechtigung sieht das revidierte Recht die Möglichkeit vor, bestehende (altrechtliche) Renten unter gewissen Voraussetzungen in lebenslängliche Renten umzuwandeln.

b) Parallel zur beschriebenen Ausdehnung des Grundsatzes der hälftigen Teilung der ehelichen Pensionskassenguthaben auf Scheidungen nach Eintritt des Vorsorgefalls werden durch die Revision die Voraussetzungen für Ausnahmen gelockert und damit der Forderung der Kritiker nach mehr Flexibilität Genüge getan. Zum einen sollen die Ehegatten einvernehmlich eine abweichende Regelung (anderes Teilungsverhältnis oder gänzlicher Verzicht auf einen Vorsorgeausgleich) vereinbaren können. Dabei ist erforderlich und durch das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, dass die individuelle Lösung eine angemessene Vorsorge der Ehegatten sicherstellt.

Ausserdem muss das Gericht dem berechtigten Ehegatten künftig weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn hierfür wichtige Gründe bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die hälftige Teilung der ehelichen Pensionskassenguthaben aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung, der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung oder der unterschiedlichen Vorsorgebedürfnisse (zum Beispiel wegen eines grossen Altersunterschiedes

der Ehegatten) unbillig wäre.

Umgekehrt kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten neu mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zuteilen, wenn dieser nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Vorsorge verfügt.

c) Weiter will die Revision die Ermittlung des relevanten Vorsorgevermögens erleichtern. Nur wenn die ehelichen Vorsorgemittel zuverlässig bekannt sind, ist ein korrekter Vorsorgeausgleich überhaupt möglich. Unter geltendem Recht stellen sich insbesondere zwei Probleme:

- So sehen sich die Gerichte heute mitunter mit detektivischen Aufgaben konfrontiert, wenn Ehegatten ihre erwirtschafteten Ansprüche nicht freiwillig offenlegen oder sie schlicht vergessen haben. Abhilfe soll hier eine Meldepflicht schaffen, wonach Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen künftig alle Inhaber von Vorsorgeguthaben periodisch einer Zentralstelle 2. Säule bekannt geben müssen.
- Des Weiteren sind im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zurzeit die Vorsorgemittel zu teilen, welche seit der Eheschliessung und bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils erwirtschaftet wurden. Das Gericht muss den Vorsorgeausgleich somit auf einen Zeitpunkt (Rechtskraft des Scheidungsurteils) hin vornehmen, welcher bei der Berechnung noch gar nicht feststeht. Da diese Lösung nicht praktikabel ist, wird künftig auf die Einleitung

des Scheidungsverfahrens als Teilungszeitpunkt abgestellt.

d) Schliesslich wird der Vorsorgeausgleich in internationalen Verhältnissen geklärt, indem künftig für den Vorsorgeausgleich und die Teilung von Guthaben der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig sind und schweizerisches Recht anwendbar ist.

Zusammenfassung

Sinn und Notwendigkeit der hälftigen Teilung der während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgemittel ist und bleibt unbestritten. Der bewährte Grundsatz wird neu auch angewendet, wenn der Vorsorgefall im Scheidungszeitpunkt bereits eingetreten ist. Parallel dazu werden die Voraussetzungen für individuelle Vorsorgelösungen der Ehegatten gelockert. Schliesslich nimmt sich die Revision praktischer Probleme bei der Umsetzung des Vorsorgeausgleichs und insbesondere bei der Ermittlung des relevanten Vorsorgevermögens an.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Industriestrasse 24, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

Lausanne Avenue de Mon-Repos 14, CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 258 17 00, Fax +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch